



Statuten des Vereins Ombudsstelle Kinderrechte (OMKI)

PRÄAMBEL

Der Verein Ombudsstelle Kinderrechte geht auf eine Initiative des Vereins Kinderrechte Ostschweiz, mit Sitz in St.Gallen, zurück. Er setzt sich für die Anerkennung und Durchsetzung der Kinderrechte ein, insbesondere für kindergerechte Verfahren Art. 12 KKK.

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Ombudsstelle Kinderrechte besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St.Gallen. Der Verein verfolgt einen gemeinnützigen Zweck und ist nicht gewinnorientiert. Er ist konfessionell und politisch neutral.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt den Aufbau und den Betrieb einer regionalen Ombudsstelle für Kinderrechte nach den sog. Pariser Prinzipien. Geplant ist eine niederschwellige, neutrale, unabhängige Anlauf- und Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche und ihr Umfeld in der Ostschweiz, für alle Fragen, die Kinder und Jugendliche und ihre Verfahrensrechte betreffen.

Darüber hinaus setzt der Verein sich für die Wahrung der Kinderrechte im Alltag ein, z.B. durch

- Information, Vernetzung, Monitoring, Beratung, Stellungnahmen, Mitwirkung an Fachtagungen,
- Förderung von kindgerechten Verfahren in Verwaltung, Behörden und Gerichten,
- Anstossen und Unterstützen politischer Prozesse.

Art. 3 Ombudsstelle Kinderrechte Ostschweiz

Die Ombudsstelle

- ist Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene;
- informiert altersgerecht über die Kinderrechte;
- nimmt Hinweise auf Missstände in Verfahren, die Kinder und Jugendliche betreffen, entgegen;
- führt Einzelfallberatungen durch, analysiert die Situation, zeigt Handlungswege auf, gibt Empfehlungen ab (Triage);
- vermittelt, auf Wunsch und wenn nötig, im Einzelfall;
- handelt unbürokratisch, fair, rasch, unparteiisch und für die Kinder und Jugendlichen kostenlos.

Art. 4 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- öffentliche Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen mit Gemeinden, Kantonen, Bund oder Privaten
- Erträge aus dem Vereinsvermögen
- private Spenden und Zuwendungen aller Art.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Hauptversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit. Kollektivmitglieder zahlen mehr als Einzelmitglieder.



Art. 5 Geschäftsjahr und Haftung

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 6 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an das Präsidium zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Das Mitglied kann den Austritt schriftlich unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres erklären.

Der Vorstand kann ein Mitglied jederzeit mit sofortiger Wirkung wegen Verstoss gegen den Vereinszweck aus dem Verein ausschliessen. Er teilt den Ausschlussentscheid dem Mitglied schriftlich mit. Das Mitglied kann den Ausschluss innert 20 Tagen seit Kenntnisnahme des Ausschlussentscheids mit Brief an das Präsidium an die Hauptversammlung weiterziehen. Diese entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abschliessend. Die Beschlüsse über den Ausschluss erfolgen jeweils nach Anhörung des Mitglieds.

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat,
- d) die Revisionsstelle.

Der Vorstand kann zu seiner Entlastung eine Geschäftsstelle einrichten.

Art. 8 Mitgliederversammlung

Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung hat zwingend folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Abnahme des Berichtes der Revisionsstelle und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahl und Abberufung der Präsidentin bzw. des Präsidenten bzw. eines Co-Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder, des Beirats und der Revisionsstelle
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Rechtsmittelentscheid über den Ausschluss eines Mitglieds



- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Vereinsbeschlüsse werden von der Mitgliederversammlung gefasst:

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Der Vorstand lädt die Mitglieder 20 Tage vorher per Brief oder E-Mail ein und gibt die Traktanden bekannt. Anträge der Mitglieder zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich ans Präsidium zu richten. Dieses leitet sie unverzüglich an die Mitglieder weiter.
- Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit auf eigenen Beschluss einberufen oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder verlangt. Die Versammlung findet spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens statt. Die Frist für die Einladung verkürzt sich auf zehn Tage, die Frist für weitere Mitgliederanträge auf 5 Tage.

Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Hauptversammlung gleichgestellt.

Beschlussfassung:

- Die statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst, sofern das Gesetz oder die Statuten nicht etwas anderes festlegen. Für eine Statutenänderung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
- Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
- Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid.
- Alle anwesenden Mitgliederkategorien haben das gleiche Stimmrecht. Natürliche Personen können sich nicht vertreten lassen. Juristische Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch eine bevollmächtigte Vertretung aus.
- Kein Stimmrecht hat ein Mitglied bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinen Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.

Protokoll:

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll verfasst, das zumindest die beratenen Traktanden, die gefassten Beschlüsse und die Wahlen umfasst. Das Protokoll ist von der Sitzungsleitung und von der Protokollführung zu unterzeichnen.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst und deckt mindestens die Funktionen Präsidium, Aktuariat und Kasse ab.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht gemäss Gesetz oder diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere:



- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Vorbereitung, Durchführung und Leitung der Mitgliederversammlung
- c) Durchführung von Veranstaltungen
- d) Ausarbeitung von Statuten, Anträgen, Reglementen, Pflichtenheften usw.
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Berichterstattung an Mitglieder
- g) Kassenführung
- h) Aufbau, Führung und Aufsicht einer Ombudsstelle

Der Vorstand hält seine Sitzungen auf Antrag eines Vorsandmitglieds nach Bedarf ab. Die Vorstandssitzungen werden protokolliert.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Über nicht traktandierete Verhandlungsgegenstände kann er nur beschliessen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Der Vorstand hat die Regeln des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung zu beachten. Die Mitglieder des Vorstands zeichnen zu zweien für Geschäfte mit Aussenwirkung von rechtlicher Tragweite.

Art. 10 Beirat

Der Beirat ist ein interdisziplinär besetztes Gremium mit Fachleuten, die einen Bezug zu den Bereichen «Kinder und Jugend» haben. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die im Beirat vertretenen Personen repräsentieren das Projekt Ombudsstelle Kinderrechte gegen aussen und unterstützen den Vorstand bei der Vernetzung mit Organisationen und Behörden.

Der Beirat

- berät den Vorstand bei fachlichen und konzeptionellen Fragen,
- setzt sich in der Öffentlichkeit, der Politik und bei den zuständigen lokalen und kantonalen Behörden für die Schaffung der Rechtsgrundlagen und die Finanzierung der Ombudsstelle ein,
- prüft und überwacht die Unabhängigkeit der Ombudsstelle.

Vorstand und Beirat tauschen sich aus. Einzelheiten regelt der Vorstand.

Art. 11 Kontrollstelle

Der Verein kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn er lediglich zur eingeschränkten Revision verpflichtet ist, nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Mitglieder zustimmen.

Setzt der Verein zur Entlastung des Vorstands eine Kontrollstelle ein, muss diese Person nicht Vereinsmitglied und darf sie nicht Vorstandsmitglied sein. Die Kontrollstelle wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins und der Ombudsstelle. Sie erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und stellt ihr Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Entlastung gegenüber Vorstand und Kassenführung.



Art. 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag des Vorstands an einer Mitgliederversammlung. Sie wird rechtskräftig, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung zugestimmt haben. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

Art. 12 Handelsregister

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister des Kantons St.Gallen eintragen lassen.

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 2. September 2016 und 4. Mai 2018. Sie wurden an der Mitgliederversammlung vom 26. Juni 2020 genehmigt und in Kraft gesetzt.

St.Gallen, 26. Juni 2020

Kurt Pauli
(Präsident)

Brigitta Spälti
(Protokollführerin)